

**RS OGH 1997/10/28 140s101/97,  
110s62/97, 110s58/02, 150s86/07x,  
140s172/10s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1997

## Norm

StGB §130

StGB §278a

## Rechtssatz

Die kriminelle Organisation nach § 278a Abs 1 StGB (alte und neue Fassung) stellt eine qualifizierte Bande dar, und es besteht daher mit Rücksicht auf den eigenständigen Unrechtsgehalt dieses Deliktes kein Grund, die strafrechtliche Haftung wegen Bandendiebstahles zufolge Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation auszuschließen (echte Konkurrenz).

## Entscheidungstexte

- 14 Os 101/97  
Entscheidungstext OGH 28.10.1997 14 Os 101/97
- 11 Os 62/97  
Entscheidungstext OGH 13.01.1998 11 Os 62/97  
Vgl auch; Beisatz: Eine der Zielsetzung der Organisation entsprechende Betätigung ist nicht vorausgesetzt. Diese Mitglieder haften für allfällige eigene Straftaten daher zusätzlich in Realkonkurrenz zu § 278a StGB. (T1)
- 11 Os 58/02  
Entscheidungstext OGH 14.10.2002 11 Os 58/02  
Vgl; Beisatz wie T1; nur: Eine der Zielsetzung der Organisation entsprechende Betätigung ist nicht vorausgesetzt. (T2);  
Beisatz: Die aktiven Tätigkeiten der Mitglieder müssen nicht in der eigenen Begehung strafbarer Handlungen bestehen. (T3)
- 15 Os 86/07x  
Entscheidungstext OGH 22.11.2007 15 Os 86/07x  
Vgl; Beisatz: Das Bewusstsein des Beitritts zu einer „kriminellen Organisation“ und die Begehung von Straftaten als deren Mitglied ist kein nach § 130 zweiter Fall StGB (im Hinblick auf § 278 Abs 2 StGB) gefordertes Tatbestandsmerkmal (vgl demgegenüber den hier nicht aktuellen § 278a StGB). (T4)
- 14 Os 172/10s  
Entscheidungstext OGH 25.01.2011 14 Os 172/10s  
Vgl; Beisatz: In jenen Fällen, in denen ? wie hier ? entsprechend der kriminellen Zielsetzungen der Organisation strafbare Handlungen der in § 278a Z 1 StGB bezeichneten Art tatsächlich begangen werden, besteht auch dann echte Konkurrenz zwischen § 278a StGB und den jeweils ausgeführten Delikten, wenn die Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 278 StGB) eine Qualifikation darstellt. (T5); Beisatz: Der Qualifikationstatbestand des § 130 zweiter Fall StGB beinhaltet nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 278a StGB, weil er nicht die Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Organisation, sondern jene im Rahmen einer ? gegenüber der Organisation (§ 278a StGB) minderqualifizierten ? kriminellen Vereinigung (§ 278 StGB) verlangt. (T6)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108871

## Im RIS seit

27.11.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)